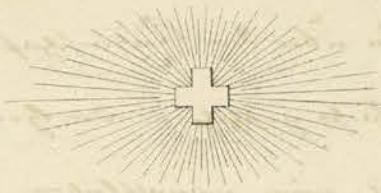


N. 57

Bern, den 3 September 1850.



Das Justiz- und Polizei-Departement der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Arbeiter-Verein
in Nürnberg u. Graf

an

dem Regier. Bundesrath

Sit.

Am 23 Aug. h. a. haben Sie das Instruktionsschreiben beehrt, über die
Vollziehung der Ausweisung der Mitglieder des Arbeiter-Vereins in dem Canton
Nürnberg u. Graf bewilligt u. Anweisung zu den fernerem. Es ersucht sich demnach
folgendes anzufragen:

A. Im Canton Nürnberg.

Am 21 April h. a. hatte die Regierung von Nürnberg eine mündliche Decla-
ration gegen die Ausweisungsdetale gegeben, eine modifizierte Anwendung für diesen
Canton verlangt u. erklärt, dass sie die Verantwortlichkeit der Vollziehung nicht über-
nehmen, sondern an die Bundesversammlung verweisen müsse. Am 26 April hat
der Bundesrath eine ebenso mündliche Antwort erlassen, worin die Aufträge der
Regierung v. Nürnberg über diese Angelegenheit speciell wiederholt u. dieselbe
aufgefordert wurde, entweder zu vollziehen oder unzugänglich ihrem Recurs des Cant.
dieser Versammlung einzubringen. Zugleich wurde ihr ein formales Vollziehungs-
zeugnis ertheilt. Es ist nun bekannt, dass die Regierung von Nürnberg wirklich
erwidert, dass aber die Bundesversammlung nicht darauf einging, sondern in
der Absicht, die Vollziehung nicht mehr zu thun, den Recurs nicht unter
Präsumptionen, wie von dem Verfasser des Recurses behauptet wird,



einzufinden u. gleichzeitig zu berichten, was seit unserem Schreiben vom 26 April
 zur Vollziehung der Beschlüsse geschehen sey. Abgesehen davon, daß durch
 die lange Verzögerung der Sache die befehligten Personen eine unvollständige
 Mittheilung in der Vollziehung zu erhalten kann, geben wir Ihnen wiederholt die
 Zusicherung, daß wir auch in der weiteren Vollziehung alle Anstalten der
 möglichsten Beschleunigung werden bei demjenigen Personen, welche die Ausführung nicht
 als ein bloß gelegentliches Manuskript, sondern als ein solches Werk betrachten
 werden müßten.

Zudem wird Ihnen beifolgend Antwort mitzugesenden u. s. w.

B. Im Namen Graf.

Ihre Vorstellung sey auf übliche Weise, und mit dem Entschluß, daß
 die Angelegenheit der Wiederherstellung sehr schnell mit dem vorgeschlagenen
 sei sey dem Aufseher zugeht, daß die zur Vollziehung immer bereit zu sein
 die obliche mündlich, daß die gelegentlich Nachforschungen zu unterstützen
 u. daß man, um die vorerwähnte Untersuchung in Gang zu setzen, ein Verbot
 beizugehen u. eine bestimmte Klage formulieren müsse. Mit Schreiben vom 20 April
 u. 1 Mai sind diese Aufträge mitläufig wiederholt u. die Aufforderung
 wiederholt worden, die Mitglieder der Vereinigung ungenügend gleichzeitig
 welche Beförden dieser gegeben müsse. Seit dem 1 Mai sind wir oft an
 wohnt. Die Sache ist für ungünstiger als in der Rheinbund, weil
 die Vereinigung nicht befreit sind u. weil offenbar wenig oder kein
 Aussicht vorhanden ist, dieselben befreien zu können. Dem in der langen
 Sitzung werden natürlich alle Schriften beibringen werden u. diejenigen Pro-
 ceß, welche etwa weiter mitzubringen würden, werden ohne Zweifel genügende
 Anhaltspunkte vorbringen. Von diesem Gesichtspunkt aus wiederholt der
 und unbedeutend unklar, die Sache auf sich beruhen zu lassen, mit nicht
 dabei voranzukommen wird. Allein es handelt sich noch um ein geringfügige
 Differenz, die man nicht wohl liegen lassen kann. Wir haben mündlich in

unsern Schreiben befangen, daß wir die ungeliebte Bundesbesoldung und
 zoligige Gründe die Mythen von Bränden vorführen die Konten
 verpflichtet seien, deren Namen u. Aufsicht zu vermitteln u. zwar mög-
 lichst durch die zoligigen Behörden. Dieser Punkt ist bis jetzt
 nicht zugestanden u. wir nicht einmal darauf geantwortet. Insofern
 ist offenbar mit Ihrer Willen bei der Sache; Sie er scheit offenbar schon die
 Folgen einzuwirken, wir müssen einem Teil der Mitglieder in Folge davon
 zu bringen bei einem Verein, der offen erscheint u. dessen Local u. Ver-
 bindungen man nicht u. bei der Bewegung, welche die Alten laufen.
 Der Vorstand mußte daher folgender Schreiben vor:

Fil.

Während 1 Mai hat haben wir in eintägiger Besprechung unser
 Schreiben Herr Just. u. J. D. vom 24 April wiederholt zur Beratung
 gestellt, daß durch zoligige oder zoligige Behörden die Mitglieder
 der in Genuß bestimmter Rechte vorwärts, welcher der Centralverein der Jugend
 Bewegung war, vermittelt worden, indem wir die Aufsicht beiderwege zu geben
 können, daß die Wirtschaft mit unser ungeliebten Bewegung der Bundes-
 besoldung in diesem oder jenem Punkte durch ein System der Verfassung beibehalten
 werden können. Wir sind auf dieser Schreiben noch offen Antwort geblieben u. wissen
 nicht, ob dieser Punkt in dieser Sache gegeben ist. Wir müssen die der
 Aufsicht aufmerksam, daß die f. Bundesverwaltung bei Anlauf einer diesbezüglichen
 Reue der Regierung von Neuenburg alle Anträge vorwärts, welche auf
 Suspension der Vollziehung unserer Beschlüsse vom 22 März h. a. gerichtet
 waren u. dadurch nicht mit der Competenz der Bundesverwaltung übereinstimmen, sondern
 nicht unzulässig ist im Willen in dieser Angelegenheit beizubehalten. Wir
 geben Ihnen ferner zu bedenken, in welchem Lichte die Angelegenheit Zustände
 vorliegen müssen, wenn die freigelegte Beschlüsse abzuwehren würden,
 da und die nicht, weder Centralfunkt der Verein war u. von wo die ganze
 Organisation ausgeht. Bei dem Anstuf der ^{der} 100 Mitglieder Besoldung
 Verein vorzuführen müssen, bei dem vielen befreundeten Verbindungen, die er führt,
 bei der Haltung der Locals, welcher er beivohnt, u. bei dem Material,
 welcher unser gedruckte Bewußt und die Fund zählt, können wir unmöglich